

1. Einleitung

»Vulnerable communities who have historically contributed the least to current climate change are disproportionately affected« (Calvin et al., 2023, S. 5).

Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) bringt eines der Kernprobleme des internationalen Klimaregimes mit dieser Aussage auf den Punkt: mangelnde Klimagerechtigkeit.¹ Dabei sei Gerechtigkeit laut einem der renommiertesten Forscher dieses Feldes, Henry Shue (1999, S. 531–532), ein »*common sense*«-Prinzip, da »*the concept of fairness is neither Eastern, nor Western, Northern nor Southern, but universal*«. Man mag der Auffassung sein, dass ein gewisses Maß an Ungerechtigkeit in den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Welt unvermeidlich ist. Kritisch wird diese Disbalance jedoch, wenn Mensch und Natur dadurch existenziell bedroht werden. Bereits Ende des Jahres 2024 waren rund 94 Prozent des globalen Emissionsbudget im Rahmen des Pariser 1,5-Grad-Ziels aufgebraucht, wobei die USA 20 Prozent, China 12 Prozent und die Europäische Union (EU) 11,6 Prozent dieser Emissionen zu verantworten haben (Carbon Brief, 2025). Dagegen haben beispielsweise die *Small Island Developing States* seit 1990 weniger als ein Prozent zu den globalen Treibhausemissionen beigetragen, zählen aber zu den Ländern, die von den Folgen des Klimawandels am stärksten betroffen sind (Ger-

1 Unter dem Begriff »Internationales Klimaregime« versteht diese Arbeit das globale Ensemble von Akteuren, völkerrechtlichen Verträgen, Institutionen, Regeln und Verfahren mit denen staatliche (und nicht-staatliche) Akteure ihr gemeinsames Handeln bezüglich des Klimawandels koordinieren.

manwatch e. V., 2025, S. 10). Sie sehen sich nicht nur einer zunehmenden Häufung und Stärke von Stürmen, Überschwemmungen und Hitzewellen, sondern der Bedrohung ihres Lebensraums, ihrer Lebensgrundlagen, ihrer Staatlichkeit und letztlich ihrer eigenen Existenz gegenüber. Ihnen bleiben wenige effektive Hebel, um dieser lebensbedrohlichen Dringlichkeit im internationalen Klimaregime Gehör zu verschaffen. Mit dem Gutachten »*On the Obligations of States in Respect to Climate Change*«, welches der Internationale Gerichtshof (IGH) am 23. Juli 2025 in Den Haag verkündet hat, haben sie einen dieser Hebel in Bewegung gesetzt.

Von der studentischen Gruppe, *Pacific Islands Students Fighting Climate Change* aus dem pazifischen Inselstaat Vanuatu angestoßen, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen im März 2023 die Resolution 77/276 (Foster, 2025, S. 2). Darin riefen 132 Staaten das höchste Gericht der Welt gemeinsam dazu auf, die Pflichten von Staaten im internationalen Klimaschutz sowie die rechtlichen Konsequenzen einer Nicht-Einhaltung dieser Pflichten zu bestimmen. Dabei stand die implizite Frage im Raum: Haben die für den Klimawandel (haupt-)verantwortlichen Staaten rechtmäßig gehandelt? Nach einer beispiellosen Verfahrensbeteiligung von über hundert Staaten und internationalen Organisationen, verkündeten die fünfzehn Richter und Richterinnen des IGH ihre Ergebnisse am 23. Juli 2025 in Den Haag einstimmig. Experten beurteilen das Gutachten trotz seines rechtlich nicht-bindenden Charakters als »*bold and far-reaching*« »*landmark case*«, das die »*most significant development in international climate law since the Paris Agreement*« darstelle (Lange und Schophaus, 2025, S. 8; Tigre, Bönnemann und Spiegeleir, 2025, S. 17, 20). Zu seinen wichtigsten Errungenschaften zählen Tigre et al. (2025, S. 20–28) sowie Lange und Schophaus (2025, S. 1–8), dass es das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens bestätige, klimaschädliches Verhalten von Staaten als völkerrechtswidrige Handlung mit rechtlichen Konsequenzen einordne, Klimaschutz nicht nur aus den »Klimaverträgen«, sondern auch aus Gewohnheits- und menschenrechtlichen Normen ableite und allen Staaten eine strenge Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer Klimaschutzmaßnahmen auferlegen würde. Obwohl es das klimarechtlich etablierte Verteilungsprinzip »*Common But Differentiated Responsibility – Respective Capabilities In*

The Light Of National Circumstances« (CBDR-RC-Prinzip) bestärkt und die Hauptverantwortung für den Klimaschutz somit bei den traditionellen Annex-I-Staaten verortet, wird es insbesondere dafür kritisiert, dass es der Frage nach der konkreten Verantwortungsverteilung, zu abstrakt und allgemein begegne (Tigre, Bönnemann und Spiegeleir, 2025, S. 34).²

Der IGH hat also den Interpretationsspielraum der konkreten klimarechtlichen Pflichten von Staaten gleichermaßen verkleinert, wie in existenziellen Fragen offengelassen. Entscheidend ungeklärt bleibt, in welchem Umfang die notwendigen Mitigations- und Adaptionsanstrengungen zwischen Industriestaaten, Schwellen- und Entwicklungsländern gerecht aufgeteilt und quantifiziert werden sollen.³ In anderen Worten: Das Gut-

- 2 Bereits 1992 wurde die gleichberechtigte Verteilung von Klimalaisten in den ersten großen internationalen Klimavertrag, der *United Nation Framework Convention on Climate Change*, in Form des CBDR-Prinzips aufgenommen. Es besagte, dass für den Klimawandel hauptverantwortliche Länder – die Annex-I-Staaten (klassischerweise die Industriestaaten) – aufgrund ihrer emissionsreichen Historie mehr Verantwortung für die Mitigation und Adaption des Klimawandels übernehmen müssten, während Non-Annex-I-Staaten (Entwicklungsländer) davon befreit waren (Okereke und Coventry, 2016). 1997 legte das Kyoto Protokoll auf Grundlage dieser Differenzierung quantifizierbare, verbindliche Klimaziele für die Annex-I-Staaten fest (Okereke und Coventry, 2016). Dieser wegweisende Ansatz scheiterte, während der 15. *Conference of the Parties* (COP) in Kopenhagen, da die großen Industriestaaten nicht länger hinnehmen wollten, dass das CBDR-RC-Prinzip hoch-emittierenden Schwellenländern wie China und Indien keinerlei Verantwortung zugeschrieb (Okereke und Coventry, 2016). So fügte man das »*Respective Capabilities*« hinzu, das die wirtschaftlichen Kapazitäten eines Staates miteinbezog in die Frage, wer aufgrund welcher Kriterien mehr »Klimabürden« tragen sollte (Okereke und Coventry, 2016, S. 837–838). Das Pariser Abkommen brachte 2015 eine weitere Abänderung – »*in the light of national circumstances*«, welche ebenfalls dazu diente die immer noch bestehende »harte« Differenzierung der zwei Staatengruppen aufzuweichen und Schwellenländern wie China zu mehr Anstrengungen motivieren sollte (Okereke und Coventry, 2016).
- 3 Das Internationale Klimaregime baut insgesamt auf sechs Säulen auf, auf Basis derer Staaten den Klimawandel und seine Folgen mildern und sich dabei gegenseitig unterstützen sollen: Die Mitigation (»*reducing greenhouse gas emissions*«), die Adaption an sich verändernde klimatische Bedingungen, die Finanzierung (für die beide vorausgegangenen Aspekte), Loss and Damage (»*effects of climate change that countries are not adapted or cannot adapt*«), die Kapazitäten-Ausbildung (»*Increasing nations ability to respond to the challenges they face from climate change through both, mitigation and adaptation*«) und der Transfer von Technologie (der als »*essential for low-carbon development*« angesehen wird) (Okereke und Coventry, 2016). Angesichts dieses Um-

achten hat Fragen der distributiven Klimagerechtigkeit weitestgehend unbeantwortet gelassen. Der IGH selbst räumt im letzten Paragraphen des Gutachtens ein, dass er in der Adressierung des Klimawandels nur eine begrenzte Rolle spielen könne und es nun vor allem an den politischen Akteuren sei, ihrer Verantwortung nachzukommen (IGH, 2025, S. 129).

An dieser Stelle setzt diese Arbeit an. Der Klimawandel als kollektiv-globale Herausforderung wurde durch die internationalen Klimaverhandlungen primär als politische (nicht rechtliche) Frage behandelt, bei der seit jeher um eine faire Lastenverteilung gerungen wurde (Okereke und Coventry, 2016).⁴ Alle, am IGH-Verfahren beteiligten, »*Small Island Developing States*« haben betont, dass effektiver Klimaschutz ohne eine größere Verantwortungsübernahme der großen Emittenten nicht funktionieren kann. Vor dem Hintergrund, dass das IGH-Gutachten den Staaten die Ausgestaltung eines effektiven Verteilungssystems selbst überlässt, untersucht diese Arbeit welches Gerechtigkeitsverständnis zwei dieser großen Emittenten, die Europäische Union (EU) und die Volksrepublik China, vertreten.

Die Perspektiven dieser beiden politischen Akteure zu verstehen, ist aus drei Gründen entscheidend: Erstens zählen beide zu den größten historischen und aktuellen Emittenten von Treibhausgasen und sind somit hauptverantwortlich für den Klimawandel (CarbonBrief, 2025). Zweitens sind sie durch den finalen klimapolitischen Rückzug des größten Emittenten der Welt, den Vereinigten Staaten unter Präsident Donald Trump, als wirtschaftlich potente und politisch sehr einflussreiche Akteure in den

fangs fokussiert sich diese Arbeit hauptsächlich auf das wichtigste und prominenteste Element: die Mitigation, die durch das 1,5 Grad Ziel fest im Pariser Abkommen verankert ist (Okereke und Coventry, 2016).

- 4 Grundsätzlich wird das Konstrukt »Klimagerechtigkeit« auf vielen Dimensionen diskutiert, die jeweils unterschiedliche Aspekte eines fairen Umgangs mit dem Klimawandel problematisieren. So kann sich es beispielsweise um Inter-Generationsgerechtigkeit, um Intra-Generationsgerechtigkeit, um Verfahrensgerechtigkeit oder eben Verteilungsgerechtigkeit handeln. Diese Arbeit beschränkt sich auf den letzten Aspekt und geht somit primär der Frage nach, nach welchem normativen Modell die Lasten des Klimawandels sowie die daran gekoppelten Nutzen unter staatlichen Akteuren verteilt werden können.

Augen der Weltöffentlichkeit zu den wegweisenden Gestaltern einer klimagerechten globalen Ordnung aufgestiegen (Liu, Wu und Wan, 2019, S. 246). Drittens erheben sie selbst den Anspruch das internationale Klimaregime maßgeblich als »*climate leader*« mitzusteuern und als Vorbild voranzugehen (Altun und Ergenc, 2023, S. 443). Die europäischen und chinesischen Vorstellungen von einer fairen Lastenverteilung der Klimapflichten tragen also großes internationales Gewicht und üben weitreichenden Einfluss aus. Es erscheint daher unerlässlich, die dahinter liegenden latenten Überzeugungen zu entschlüsseln. Der Klimawandel erfordert enge internationale Kooperation auf Basis von geteilten Normen und keine rein individual-staatlichen Einzellösungen. Shue (1999, S. 533) unterstreicht dies: »*If we are to have any hope of pursuing equitable cooperation, we must try to arrive at a consensus about what equity means*«. Daher ist es das zentrale Erkenntnisinteresse dieser Arbeit, herauszufinden, inwiefern ein solches konsensuelles Gerechtigkeitsverständnis als Basis für effektiven internationalen Klimaschutz vorliegt.

Um dies zu ergründen, untersucht diese Arbeit Auszüge aus den schriftlichen Stellungnahmen, in denen die EU und China im Rahmen des IGH-Verfahrens genau dazu Stellung bezogen haben, auf ihren latenten Sinngehalt hin. Dies erfolgt mithilfe der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse. Dabei erhebt diese Arbeit explizit keinen Anspruch darauf, die chinesischen und europäischen Gerechtigkeitsvorstellungen in den realpolitischen oder rechtlichen Kontext einzuordnen. Zudem kann im Rahmen der Anforderungen an diese Arbeit keine umfassende Sequenzanalyse geleistet werden, deren Resultate ein vollständiges Bild der jeweiligen Klimagerechtigkeitspositionen und ihrer Konfliktlinien liefern. Das Ziel dieser Arbeit ist es hingegen, erste und aktuelle Antworten auf die nachfolgende und bisher weitestgehend unerforschte Frage zu finden und diese im Sinne der abduktiven Schlusslogik rekonstruktiv-interpretativer Forschungsdesigns für weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung bereitzustellen.

Die zentrale Forschungsfrage lautet: Inwiefern bestehen zwischen den chinesischen und europäischen normativen Auffassungen im Hinblick auf distributive Klimagerechtigkeit latente Konfliktlinien? Da diese expli-

zite europäisch-chinesische Konfliktlinie in der bisherigen Literatur bisher wenig Beachtung gefunden hat und die Sequenzanalyse anhand von zwei jeweiligen Textquellen erfolgt, bilden zwei Leitfragen die Basis zur Beantwortung der Forschungsfrage:

(1) Welche handlungsleitenden Überzeugungen vertritt China im Hinblick auf die (globale) distributive Klimagerechtigkeit? (2) Welche handlungsleitenden Überzeugungen vertritt die EU im Hinblick auf die (globale) distributive Klimagerechtigkeit?

Zur Beantwortung dieser Fragen gliedert sich diese Arbeit in sechs Abschnitte: Zunächst verleiht der Literaturstand einen Überblick über die Fachdiskussion zu den dominierenden Verteilungsprinzipien im internationalen Klimaregime sowie den bisherigen Perspektiven Chinas und der EU auf die distributive Klimagerechtigkeit. Darauf aufbauend stellt der nächste Abschnitt den amerikanischen Pragmatismus samt seinen zentralen Annahmen als theoretisches Fundament dieser Arbeit vor. Anschließend erläutert der Methodenteil das Forschungsvorgehen – konkret die Sequenzanalyse – sowie die zugrundeliegenden methodologischen Prämissen der objektiven Hermeneutik. Das Herzstück dieser Arbeit bilden die Sequenzanalysen der Auszüge aus den schriftlichen Stellungnahmen, wobei sie sich an den beiden genannten Leitfragen orientieren. Im vorletzten Abschnitt wird die Forschungsfrage beantwortet und die Forschungsergebnisse in den aktuellen Literaturstand eingeordnet. Das Fazit fasst die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit zusammen, gibt einen Ausblick auf anschließenden Forschungsbedarf und reflektiert den gesamten Forschungsprozess noch einmal kritisch. Doch bevor es so weit ist, verleiht der nächste Abschnitt zunächst einen Einstieg in die wissenschaftliche Fachdebatte zur Thematik »distributive Klimagerechtigkeit«.